

Satzung

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Schwimm-Club Hellas Goslar e.V.
Sein Sitz ist Goslar. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Braunschweig eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
Die Clubfarben sind grün/weiß.

§2 Ziele

Der Club wurde 1924 gegründet. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts – steuerbegünstigte Zwecke - der Abgabenordnung und ist politisch und konfessionell neutral. Dieser Zweck wird verwirklicht durch die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Unterricht für Nichtschwimmer, regelmäßiges Training, Teilnahme an Wettkämpfen, Teilnahme an anderen Schwimmveranstaltungen, Ausrichtung von Wettkämpfen, Ausbildung von Trainern etc.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Beginn der Mitgliedschaft

Jedes Mitglied ist verpflichtet die Ziele des Clubs zu unterstützen, die Satzungsbestimmungen zu befolgen und den Club vor Verlust und Schädigung zu bewahren.

Der Club besteht aus:
Kindern und Jugendlichen, Fördermitgliedern und stimmberechtigten Mitgliedern

Mitglied kann werden, wer seinen Beitritt schriftlich erklärt und die Satzung verbindlich anerkennt. Der Vorstand hat grundsätzlich das Recht in besonderen Fällen die Aufnahme zu verweigern. Für Kinder und Jugendliche ist die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Stimmberechtigt ist ein Mitglied nach vollendetem 16. Lebensjahr.

Fördermitglieder unterstützen durch ihren Beitrag die Ziele des Clubs.

Die Ehrenmitgliedschaft kann erhalten, wer sich um die Förderung des Clubs oder des Schwimmsports besondere Verdienste erworben hat. Zum Ehrenmitglied kann ebenfalls ernannt werden, wer dem Club 50 Jahre als Mitglied angehört.

Ehrevorsitzende/r kann werden, wer sich als 1. Vorsitzende/r ganz besonderer Verdienste um die Förderung des Clubs und seiner Ziele erworben hat.

Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und die Ernennung zum Ehrevorsitzenden entscheidet der Vorstand.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod. Die Funktionen und satzungsmäßigen Rechte kommen mit dem Ausscheiden zum Erlöschen.

Der Austritt eines Mitgliedes muss durch schriftliche Erklärung oder per E-Mail zum 30. Juni oder 31. Dezember mit einer Frist von 3 Monaten erfolgen. Bei Wohnortwechsel ist eine Kündigung zu Quartalsende mit einer 14-Tagesfrist möglich.

Ein Mitglied kann aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:

1. Verstoß gegen die Satzungsbestimmungen,

2. unehrenhaftes oder unsportliches Verhalten,
3. Schädigung des Ansehens und der Belange des Clubs,
4. aus sonstigen wichtigen Gründen,
5. bei Nichtzahlung der Beiträge nach 2maliger schriftlicher Erinnerung.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag der Vorstand mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit. Der Ausschluss ist dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Beim Ausscheiden gleich welcher Art wird eine Rückvergütung geleisteter Beiträge nicht gewährt.

§5 Mitgliederbeiträge, Mitgliederverwaltung

Von den Mitgliedern des Clubs wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt. Der Vorstand kann einem Clubmitglied die Beitragsentrichtung aus wichtigem Grund erlassen oder stunden. Ehrenmitglieder sowie Ehrenvorsitzende sind zur Zahlung von Beiträgen nicht verpflichtet.

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden die persönlichen Angaben der Mitglieder nach den Vorschriften des Datenschutzgesetzes und anderer gesetzlicher Vorschriften gespeichert.

§6 Cluborgane

Die Organe des Clubs sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
 - a) Geschäftsführender Vorstand
 - b) Gesamtvorstand
3. Die Ausschüsse

§7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

1. Regelmäßig in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres
2. Wenn es das Clubinteresse erfordert und der Vorstand dieses beschließt.
3. Wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich mit Angabe und Begründung der Behandlungspunkte verlangen.

Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch einen der Vorsitzenden mit einer 10-Tagesfrist unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung. Für die Wahrung der Frist ist die Aufgabe der Einladung bei der Briefversandstelle oder der Tag, an dem die E-Mail verschickt wurde, maßgebend. Die Einladung wird ebenfalls auf der Homepage des Schwimmclubs und im Schaukasten des Schwimmclubs im Hallenbad fristgerecht ausgehängt.

Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens 5 Tage vorher bei einem der Vorsitzenden schriftlich vorliegen.

Der/Die 1. oder 2. Vorsitzende des Clubs leitet die Versammlung.

Zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehört vor allem die Ordnung aller Angelegenheiten des Clubs, soweit sie nicht satzungsgemäß vom Vorstand oder anderen Cluborganen zu besorgen sind, wie:

1. die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer

2. die Abberufung Gewählter bei Unfähigkeit zu ordnungsgemäßer Geschäftsführung oder bei grober Pflichtverletzung
3. die Entlastung des Vorstandes für seine Geschäftsführung
4. die Änderung der Club-Satzung
5. die Festlegung der Mitgliedsbeiträge
6. die Entscheidung über die Auflösung des Clubs und die Bestellung der Liquidatoren.

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung sind:

1. Rechenschafts- und Geschäftsbericht des Vorstandes
2. Berichte der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes

Stimmberechtigt sind: Mitglieder nach dem vollendeten 16. Lebensjahr, gesetzliche Vertreter von Mitgliedern, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende. Das Stimmrecht kann bei Abwesenheit stimmberechtigter Mitglieder nicht übertragen werden.

Zur Beschlussfassung ist eine einfache Stimmenmehrheit, für Satzungsänderungen oder Auflösung des Clubs mind. $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienen Mitglieder erforderlich.

Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Geheim kann abgestimmt werden, wenn dies die Versammlung mit einfacher Mehrheit beschließt.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift von dem/der Schriftführer/in oder bei Verhinderung von einem/r gewählten Protokollführer/in anzufertigen, wobei die gefassten Beschlüsse im Wortlaut aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin und dem/der Schriftführer/in bzw. Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. 1. Vorsitzende/r
2. 2. Vorsitzende/r
3. Kassenwart/in
4. Schwimmsportleiter/in
5. Schwimmsportwart/in
6. Schriftführer/in
7. Jugendleiter/in
8. Beisitzer/in

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jährlich wechselweise, gerade bzw. ungerade Nummer, gewählt. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, Wiederwahl ist zulässig.

Den geschäftsführenden Vorstand, im Sinne des §26 BGB, bilden der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Kassenwart/in. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist innerhalb von 10 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, von der bis zur nächsten Jahreshauptversammlung ein Vertreter zu wählen ist. Bei den anderen Positionen setzt der Gesamtvorstand bei Bedarf kommissarisch einen Vertreter bis zur nächsten Jahreshauptversammlung ein.

Der Aufgaben- und Verantwortungsbereich des Vorstandes sowie die Ausführungsbestimmungen für die Geschäftsführung werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

§9 Ausschüsse

Zur Unterstützung einzelner Clubangelegenheiten können vom Vorstand Ausschüsse eingesetzt werden. Ständiger Ausschuss ist der Schwimmausschuss.

§10 Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer/in werden von der Mitgliederversammlung jährlich wechselweise gewählt. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, Wiederwahl ist zulässig.

Sie haben jährlich die Kassenführung des Clubs zu prüfen und hierüber in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§11 Vergütungen

Die Vorstands- und Ausschussmitglieder sowie die Kassenprüfer erhalten keine Vergütung. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Aufwandsentschädigungen können auch an Nichtmitglieder gezahlt werden. Es muss dazu ein Vorstandsbeschluss erfolgen.

§12 Haftungsausschluss

Der Club haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei der Ausübung des Sports, bei sportlichen Veranstaltungen oder sonstigen für den Club erfolgten Tätigkeiten erlittene Unfälle oder Sachbeschädigungen, die über die Haftung der Sportversicherung Niedersachsen und der Berufsgenossenschaft hinausgehen.

Die Haftung des Clubs beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vorstandes. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedwedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Clubmitgliedern wird ausgeschlossen. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche der Clubmitglieder gegen den Club bzw. gegen handelnde Clubmitglieder bestehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Club Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen. Eine unmittelbare Haftung der Clubmitglieder, insbesondere des Vorstandes, für Schadensersatzansprüche gegen den Club ist ausgeschlossen.

§13 DSV-Schiedsgericht

Die Schiedsgerichtsordnung des Deutschen Schwimmverbandes ist auch für den Club verbindlich.

§14 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Goslar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§16 Rechtskraft

Diese Satzung wurde als überarbeitete Fassung am 01.03.2018 auf der Mitgliederversammlung beschlossen und setzt die bisherige Satzung, zuletzt geändert am 11.Mai 2015, außer Kraft.

Gez. Horst Eysel
1. Vorsitzender